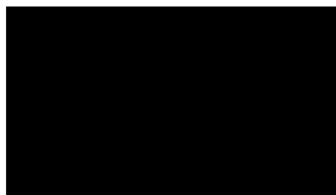




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 5. März 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

DDR-Schuldenfonds


BEZUG Ihr Antrag vom 12. Februar 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :016**

DOK **2019/0188224**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Mit Ihren Fragen begehren Sie keinen Zugang zu amtlichen Informationen. Es handelt sich hierbei um schlichte Anfragen, die grundsätzlich nicht unter den Zugangsanspruch des § 1 IFG fallen. Gleichwohl erteile ich Ihnen hierzu überobligatorisch folgende Auskunft:

Ich gehe davon aus, dass Sie sich mit dem „DDR-Schuldenfonds“ auf das Ende 2015 aufgelöste Sondervermögen des Bundes „Erblastentilgungsfonds“ beziehen.

Die Grundlage für den Erblastentilgungsfonds (ELF) bildet das „Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds“ vom 23. Juni 1993.

Der Fonds fasste die wesentlichen Elemente der finanziellen Erblasten der ehemaligen DDR zusammen, verzinst und tilgte sie. Er hat folgende Verbindlichkeiten übernommen:

1. Die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds (Vorläufer des ELF)
 - aus in der Wendezeit aufgenommenen Krediten der ehemaligen DDR,
 - aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe in der ehemaligen DDR gegen den "Ausgleichsfonds Währungsumstellung" (AFW) und
 - aus den zur Bedienung obiger Schulden aufgenommenen eigenen Verbindlichkeiten.
2. Die bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus Wertpapieremissionen und sonstigen aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten und Ausgleichsforderungen von Treuhandunternehmen.
3. Altverbindlichkeiten von Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern von Wohnraum im Gebiet der ehemaligen DDR nach den Vorschriften des Altschuldenhilfe-Gesetzes.
4. Die am 1. Januar 1997 bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung (GAW) zu Buche stehenden Kredite für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR.

Der Gesamtbetrag der vom ELF übernommenen Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tilgungen (Schuldenhöchststand) belief sich auf ca. 181,4 Mrd. Euro.

Zur Deckung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen erhielt der ELF 1995 bis 1998 jährlich Zuführungen aus dem Bundeshaushalt, einen festgelegten Anteil am Bundesbankgewinn sowie Zahlungen der neuen Bundesländer als Beitrag zur Tilgung der Kredite für gesellschaftliche Einrichtungen. Darüber hinaus wurden vom Fonds am Kapitalmarkt Kredite zur Anschlussfinanzierung aufgenommen.

Durch das „Schuldenmitübernahmegesetz“ vom 21. Juni 1999 wurde der Schuldendienst für die Schulden des ELF ab 1. Januar 1999 im Rahmen des allgemeinen Schuldendienstes des Bundes unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geleistet, d. h. die Anschlussfinanzierung der ELF-Schulden wurde seitdem direkt aus dem Bundeshaushalt geleistet. Der Anteil am Bundesbankgewinn und die Zahlungen der neuen Bundesländer (bis 2011) standen ebenfalls weiter zur Verfügung. Darüber hinaus wurden Anfang 2001 Einnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen zur Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt. Die letzte große planmäßige Verbindlichkeit des ELF wurde 2011 getilgt bzw. durch den Bundeshaushalt anschlussfinanziert. Danach waren nur noch Restaufgaben offen.

Der nun nicht mehr benötigte Anteil am Bundesbankgewinn fließt seitdem entsprechend des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" diesem zu.

Abschließend darf ich Sie auf Folgendes hinweisen: Sie haben Ihren Antrag mit dem Formular für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Das IFG regelt den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Anträge nach dem IFG sind mit einem - u. U. kostenpflichtigen - förmlichen Bescheid zu beantworten, der auch die Möglichkeit gibt, Rechtsmittel einzulegen.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein einfaches Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, das ich ohne förmlichen Bescheid beantworten kann. Anderenfalls bitte ich um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.